

<b>Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf</b> BV0154/2001	<b>Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf</b> BV0002/2016
<p>Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 19.12.2001 aufgrund von §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]), die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenpflichtige besondere Leistung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenpflichtige besondere Leistung</b></p>
<p>(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Höhe der Gebühr</b></p>
<p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.</p> <p>(2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für besondere Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.</p>	<p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.</p> <p>(2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für besondere Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Sachliche Gebührenfreiheit</b></p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Persönliche Gebührenfreiheit</b></p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bare Auslagen</b></p> <p>Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,</li><li>b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li><li>c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,</li><li>d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,</li><li>e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>Sachliche Gebührenfreiheit</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.</li><li>(2) <b>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</b></li></ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Persönliche Gebührenfreiheit</b></p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bare Auslagen</b></p> <p>Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,</li><li>b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,</li><li>c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,</li><li>d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,</li><li>e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,</li><li>f) <b>Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen sowie die Kosten postalischer Versendung an die Bewerber.</b></li></ul> <p>Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend. Die baren Auslagen werden 1 Monat nach</p>
--	---

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.  
Die baren Auslagen werden 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

**§ 6  
Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

**§ 7  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

**§ 8  
Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

**§ 9  
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden,

Bekanntgabe fällig.

**§ 6  
Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

**§ 7  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

**§ 8  
Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

**§ 9  
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder

